

Zu den Beratungen der Einspruchskommission kann der Vorsitzende der Zulassungskommission hinzugezogen werden.

(2) Die Entscheidungen der Einspruchskommission sind endgültig.

§ 12

(1) Bewerber werden nur dann zu einem zweiten Direktstudium zugelassen, wenn der Betrieb oder eine andere Institution begründet nachweist, daß dieses zweite Studium gesellschaftlich notwendig und volkswirtschaftlich zu vertreten ist

(2) Bei Absolventen des Lehrerstudiums bedarf die Aufnahme eines zweiten Direktstudiums der Zustimmung des zuständigen Bezirksschulrates.

(3) Über die Zulassung zu einem zweiten Direktstudium entscheidet der Rektor der Hochschule.

VI.

Besondere Bestimmungen

§ 13

(1) Die Auswahl und Zulassung zum Auslandsstudium erfolgt durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Die Zulassung ausländischer Bürger zum Studium in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt auf der Grundlage der Kulturabkommen bzw. über gesellschaftliche Organisationen durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Diese Anordnung gilt für alle Hochschulen mit Ausnahme

- a) der Hochschulen der Parteien und Massenorganisationen,
- b) der Hochschulen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft für den Bereich der Erwachsenenqualifizierung.
- c) des Instituts für Internationale Beziehungen an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ Potsdam-Babelsberg.

(2) Die Festlegungen der §§ 3 bis 9 treffen für die Offiziershochschulen der bewaffneten Organe nicht zu. Das Verfahren zur Auswahl und Zulassung für Offiziersbewerber sowie die Bearbeitung der Einsprüche gegen die Entscheidungen der Zulassungskommissionen der Offiziershochschulen regeln die jeweiligen Minister in eigener Zuständigkeit.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für das Direktstudium an den Hochschulen die Anordnung vom 1. September 1966 über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulas-

sung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen — Aufnahmeanordnung — (GBl. II S. 643) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1971

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e

Anordnung über die Stellung und die Aufgaben der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg vom 1. Juli 1971

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ ist Teil der Bergakademie Freiberg und den Sektionen gleichgestellt.

§ 2

Die Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ hat die Aufgabe, Arbeiter und Genossenschaftsbauern, die sich beim Aufbau des Sozialismus besonders bewährt haben, in einer einjährigen Ausbildung zur Hochschulreife zu führen.

§ 3

Die Ausbildung an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ erfolgt für ein Studium an allen Universitäten und Hochschulen (im folgenden Hochschulen genannt), insbesondere in den mathematisch-naturwissenschaftlichen, technischen und ausgewählten gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudienrichtungen.

§ 4

(1) Die Auswahl und Zulassung zum Studium an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften nach dem Leistungsprinzip und den gesellschaftlichen Erfordernissen auf der Grundlage der staatlichen Pläne.

(2) Die Bewerber für das Studium an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ sind durch die Leiter der WB, Kombinate und sozialistischen und genossenschaftlichen Betriebe (im folgenden Betriebe genannt) zu dieser Ausbildung zu delegieren.

§ 5

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen übergibt den zentralen staatlichen Organen, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (im folgenden zentrale Organe genannt) bis zum 1. Oktober jeden Jahres Vorgaben für die Gewinnung und Delegation geeigneter Kader zum Studium an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“.

(2) Die zentralen Organe sind verpflichtet, die ihnen nachgeordneten Betriebe auf der Grundlage der Vor-